

# Kindertageseinrichtungensatzung (KITAS)

## Inhaltsübersicht

### Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung: Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Beiräte

### Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme

### Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

- § 5 Probezeit
- § 6 Abmeldung; Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit; Anzeige

### Vierter Teil: Sonstiges

- § 9 Öffnungszeiten
- § 10 Verpflegung
- § 11 Mindestbuchungszeiten
- § 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten;  
Sprechzeiten und Elternabende
- § 13 Aufsichtspflicht
- § 14 Unfallversicherungsschutz
- § 15 Haftung
- § 16 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung
- § 17 Inkrafttreten

## **Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Kaisheim (KITAS )**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Kaisheim –nachfolgend Gemeinde genannt–

folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL: Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung  
Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung sind
  1. die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder ab einem Jahr bis zum dritten Lebensjahr.
  2. der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder vom überwiegend vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn des individuellen Schuleintrittsalters.

#### **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogischen Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

#### **§ 3 Beiräte**

- (1) Für jede Kindertagesstätte ist je ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates richten sich nach Art. 14 BayKiBiG

### **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

#### **§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung**

- (1) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen –insbesondere beim Personensorgerecht– sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§11).
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte geeignet ist. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die in der Gemeinde den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben (Lebensmittelpunkt im Sinne des Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).
  2. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist.
  3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden.
  4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
  5. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
  6. Kinder, die nach Art. 35 Abs. 3 und Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
  7. Kinder unter 1 Jahr können in der Kinderkrippe nur nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal und der Leitung der Einrichtung aufgenommen werden.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet und endet mit Einschulung der Kinder. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

### **DRITTER TEIL:**

#### **Abmeldung und Ausschluss**

##### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig, spätester Termin zum Ende eines Kindertageseinrichtungsjahres ist der 30.05 eines jeden Jahres.

##### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe eintritt:
  - a) Ein Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
  - b) Das Kind wiederholt nicht pünktlich zu Beginn der Kernzeit gebracht wird
  - c) Das Kind wiederholt nicht pünktlich zum Ende der jeweiligen Buchungszeit abgeholt wurde.
  - d) Die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten.
  - e) Erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind.
  - f) Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist.
  - g) Das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint.
  - h) Die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
  - i) Das Kindergartenkind aufgrund seiner Entwicklung noch nicht in der Lage ist, den Alltag in der Kindertagesstätte zu bewältigen. Mögliche Gründe wären

mehrmaliges Einnässen und Einkoten, anhaltendes Weinen, frühes Ermüden am Vormittag, unbegründete Trennungsängste des Kindes usw. Bevor ein Ausschluss erfolgt, ist ein aufklärendes Gespräch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindergartenleitung bzw. der Erzieherin absolut notwendig. Das Gespräch muss protokolliert werden. Im Anschluss daran beginnt die 4 Wochenfrist für das Kindergartenkind erneut zu laufen.

j) Sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

### **§ 8 Krankheit; Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten bestätigen den jeweiligen Einrichtungen die Aushändigung der Belehrung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 34 Abs. 45 Satz 1 der IfSG mit Unterschrift. Danach gilt folgendes:

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

2. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. Die Kosten für eine Bescheinigung sind von den Eltern zu tragen.

(4) Erwachsene, die an einer unter Abs. 3 angegebenen Erkrankung leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(5) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

### **VIERTER TEIL: Sonstiges**

#### **§ 9 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bemessen sich am jährlichen Bedarf

(2) Die Kindertageseinrichtung ist wie folgt geöffnet:

#### **a) Kindergarten**

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Kernzeit: von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

#### **b) Kinderkrippe**

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Kernzeit: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- (3) In der Kernzeit sind die Eingangstüren der Einrichtung geschlossen.
- (4) Die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

### **§ 10 Verpflegung**

Kinder, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, können dort ein Mittagessen einnehmen.

### **§ 11 Mindestbuchungszeiten**

Die Mindestbuchungszeiten betragen:

a) Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag

Die Kinder müssen an mindestens 3 Tagen pro Woche anwesend sein.

b) Kindergarten: mehr als 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

### **§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Im Kindergarten finden Sprechstunden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

- (4) Entwicklungsgespräche in der Kinderkrippe finden mindestens einmal jährlich und bei Bedarf in Absprache mit den Personensorgeberechtigten statt.

### **§ 13 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Das Kind muss entweder persönlich oder von einer beauftragten Person (Mindestalter 16 Jahre) und zwar zu den von der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgesetzten Abholzeiten abgeholt werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt dann, wenn das Kind in den Verantwortungsbereich (Verfügungsbereich) der Kindertageseinrichtung gebracht wird. Ihre Verantwortung endet erst dann, wenn das Kind durch die Tür der Kindertageseinrichtung gegangen ist und dem Betreuungspersonal persönlich übergeben wurde. Bis dahin haben die Personensorgeberechtigten der Kinder die Aufsichtspflicht. Dies erfolgt zu den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung gem. § 9.
- (3) Das Personal der Kindertageseinrichtung hat die Aufsichtspflicht nur so lange, als das Kind ihm anvertraut ist, d.h. grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung. Die Kinder werden nur an berechnigte Personen persönlich zur Abholung übergeben. Eine Abholung durch Personen unter 16 Jahren (auch Geschwisterkinder) ist nicht möglich.

### **§ 14 Unfallversicherungsschutz**

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII). Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt der Markt Kaisheim keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

### § 16 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

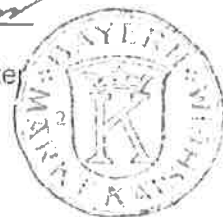
Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

Kaisheim, den 25.05.2016

  
Martin Scharr  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 22 am 4.6.2016 sowie der Donauwörther Zeitung am 4.6.2016 abgedruckt.

Kaisheim, den 6.6.2016

